

Allgemeine Bedingungen Gefahren und Schäden – Sturm

Fassung 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Was ist versichert

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden

1. Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadenereignisses
2. Herabrutschen von Eis- und Schneemassen
3. Raureiflast, Eisregen

Artikel 1 Was ist versichert

1. Versicherte Gefahren
 - **Sturm:** Das ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - **Hagel:** Das ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
 - **Schneedruck:** Das ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
 - **Felssturz/Steinschlag:** Das ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
 - **Erdrutsch:** Das ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
2. Versicherte Schäden sind Sachschäden, die
 - durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.
Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Masten oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
 - als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
 - durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten;
3. Optische Schäden
Das sind Schäden die keine Beeinträchtigung von Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen aufweisen. Diese gelten dann als versichert, wenn es sich bei den beschädigten Sachen um Sichtteile der Fassade handelt und der Austausch aus gestalterischen Gründen notwendig ist.

Artikel 2 Was ist nicht versichert

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
2. Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
3. Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
4. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau;
Dies gilt nicht, wenn solche Schäden als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses gemäß Artikel 1 Punkt 1 entstanden sind.
5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
6. Schäden durch Bodensenkung;
7. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
8. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
Ausgenommen sind Optische Schäden gemäß Artikel 1, Punkt 3.
9. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.
10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 10.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 10.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 10.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1 und 10.2) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- 10.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 10.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 10.6 Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1 bis 10.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3
Was kann zusätzlich versichert werden

Folgende Gefahren und Schäden sind nur versichert, wenn diese in der Polizza vereinbart und angeführt sind.

1. **Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadenereignisses**
Das sind Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadenereignisses. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Oberflächenwasser, Rückstau aus dem Kanal, Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet oder gekippt sind.
2. **Herabrutschen von Eis- und Schneemassen**
Das sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Eis- und Schneemassen.
3. **Raureiflast, Eisregen**
Das sind Schäden die dadurch entstehen, dass Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Raureif oder Eisregen abbrechen bzw. umstürzen und dabei versicherte Sachen beschädigen.